



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 21. August 2024

Betrifft: Verf-2024-199830/1-KI; Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinde-Kundmachungreformgesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art. 29 UN-BRK sind Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Garantien für die gleichberechtigte Ausübung politischer Rechte von Menschen mit Behinderungen zu treffen. Dazu zählen unter anderem die Sicherstellung einer wirksamen und umfassenden Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden.¹ Weiters müssen Vertragsstaaten garantieren, dass „die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“² Darunter sind auch die verschiedenen Kundmachungen von Gesetzen oder Verordnungen mitumfasst, die Bürger:innen über Ergebnisse politischer Entscheidungen informieren und zu diesem Zweck kundgemacht werden. In diesem Zusammenhang ist es für Menschen mit Behinderungen äußerst wichtig, dass diese Kundmachungsformen barrierefrei sind, um die Möglichkeit zu garantieren, dass diese überhaupt erst in politischen Prozessen partizipieren können. Darüber hinaus statuiert Art. 9 UN-BRK die Verpflichtung von Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen [zu etablieren], mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang [...] zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen“³ zu gewährleisten. Dies bedeutet letztlich, dass eine elektronische Kundmachung zwingend in barrierefreier Form bereitgestellt werden muss.

Die vorliegende Novelle des Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz beinhaltet bereits Eckpunkte, die auf diese völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention eingehen. Allerdings enthält der Gesetzesentwurf auch Bereiche, in denen die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf deren Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gemäß Art. 29 UN-BRK noch nicht ausreichend gewährleistet werden können. Daher werden folgend zusätzlich Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

¹ Vgl. Art. 29 lit a UN-Behindertenrechtskonvention, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 19.08.2024.

² Art. 29 lit a, Z i UN-BRK.

³ Vgl. Art. 9 Abs 1 UN-BRK.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu Art. I Z 8 (§§ 94 und 94a Oö. GemO 1990):

Grundsätzlich ist die authentische Kundmachung von Verordnungen in elektronischer Form aus Sicht einer erhöhten Barrierefreiheit zu begrüßen. Bei der authentischen Kundmachung von Verordnungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes ist allerdings unter allen Umständen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kundmachungsform stets den aktuellsten Erfordernissen der WCAG 2.1-Richtlinien⁴ entspricht, um in diesem Rahmen eine tatsächliche und umfassende Barrierefreiheit gewährleisten zu können.

In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass „[e]ine barrierefreie digitale Zugänglichkeit durch die Bereithaltung im Internet [gegeben ist].“⁵ In diesem Kontext ist anzumerken, dass entsprechend der Barrierefreiheitserklärung des Rechtsinformationssystem des Bundes diese nur jene Gesetze und Verordnungen betrifft, die „im Einflussbereich des Bundeskanzleramtes liegen.“⁶ Für drittanbietende Stellen wie beispielsweise Gemeinden oder Statutarstädte kann keine solche (allgemeingültige) Erklärung getroffen werden, da jene dateneinbringenden Stellen selbst für die Bereitstellung barrierefreier Formate verantwortlich zeichnen.⁷ In diesem Zusammenhang liegt es also letztlich an den einbringenden Gemeinden und Statutarstädten, die entsprechenden Verordnungen und Kundmachungen umfassend barrierefrei im Sinne der WCAG 2.1 Richtlinien bereitzustellen.

Zu Art. I Z 8 (§ 94 Abs 4 Oö. GemO 1990):

Im Fall einer „Ersatz- und Notkundmachung“, die nach dem Entwurf in „anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise“ zu erfolgen hat, ist anzudenken, die entsprechenden Formerfordernisse auch um den Zusatz „[...] **sowie barrierefreier Weise**“ zu ergänzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch eine „Ersatz- und

⁴ Abgerufen unter: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/> (zuletzt: 19.08.2024)

⁵ Erläuterungen, S. 4.

⁶ Abgerufen unter: <https://ris.bka.gv.at/UI/Barrierefreiheit.aspx> (zuletzt 20.08.2024)

⁷ Vgl. Ebd.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Notkundmachung“ für Menschen mit Behinderungen mit den Verpflichtungen des Art. 29 UN-BRK kongruent ist.

Zu Art. I Z 9 (§§ 94b bis 94d Oö. GemO 1990):

Die Regelung nach § 94b, die explizit anordnet, dass „Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, [ein Format haben müssen], das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet“⁸ und dadurch sicherstellt, dass „Dateiformate (Versionen) [verwendet werden müssen], welche auch in nachfolgenden und neueren Softwareprodukten gelesen oder korrekt betrachtet werden können“⁹, ist aus Sicht der Behindertenanwältin als positiv herauszustreichen. Insbesondere die digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist in diesem Zusammenhang unabdingbar, um den Verpflichtungen aus Art. 29 UN-BRK nachzukommen.

Des Weiteren wäre anzudenken, die nach § 94d geforderte Amtstafel beim Amtsgebäude des Gemeindeamts in barrierefreier Form bereitzustellen und einen entsprechenden verpflichtenden Passus auch in den Gesetzestext aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine digital geführte Amtstafel einer lediglich analog geführten Amtstafel aus dem Blickpunkt der Barrierefreiheit vorzuziehen ist. Zu diesem Zweck sollten Maßnahmen angedacht werden, die eine verstärkte Führung der Amtstafel in digitaler Form forcieren.

Zu Artikel II: Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992, Zu § 6 Abs 1 und Abs 2); Zu Artikel III: Änderung des Status für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992, Zu § 6 Abs 1 und Abs 2); Zu Art IV: Änderung des Status für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992, Zu § 6 Abs 1 und Abs 2)

In Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen ist stets darauf Bedacht zu nehmen, das jeweilige Amtsblatt der zugehörigen Stadt in barrierefreier Form zu führen und sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Verpflichtungen aus Art. 29 UN-BRK in vollem Umfang erfüllt werden können. Es wäre aus Sicht der Behindertenanwältin anzudenken, in die jeweiligen Bestimmungen eine Verpflichtung zur barrierefreien Kundmachung explizit in den Gesetzestext mitaufzunehmen.

⁸ § 94b Oö. GemO 1990.

⁹ Vgl. Erläuterungen, S.6.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.^a Christine Steger